

trage die Ueberweisung der Petition an die betreffende Deputation.

Präsident Braun: Wenn die Bestimmung der Landtagsordnung, daß keine Petition mehr als einen Gegenstand enthalten soll, noch als gültig anzusehen wäre, so würde die Bestimmung über diese Eingabe ohne alle Schwierigkeit sein. Die vorliegende Eingabe enthält mehr als irgend eine so verschiedene in einander verwebte und zu verschiedenen Deputationen gehörende Punkte, daß es nicht so leicht ist, der geehrten Kammer sofort vorzuschlagen, welcher Punkt an diese und welcher Punkt an jene Deputation gelangen soll. Doch glaubt das Directorium Ihnen vorschlagen zu können, diese Eingabe rückichtlich des ersten Punktes an die vierte, rückichtlich des zweiten Punktes theils ebenfalls an die vierte, und theilweis an die kirchliche, im dritten Punkte unter a. an die dritte, im dritten Punkte b. wieder an die vierte, und im Punkte c. an die erste, im Punkte d. endlich aber wieder zur dritten Deputation zu verweisen. Nach meinem Ermessen ist diese Vertheilung richtig, und ich frage hiermit die geehrte Kammer: ob sie der von mir geäußerten Ansicht über die Verweisung der einzelnen Punkte dieser Petition an die verschiedenen Deputationen beistimmt? — Einstimmig Ja.

3. (Nr. 451.) Petition der Vorstädter im Reichel'schen Garten zu Leipzig, Friedrich Lehmann und 84 Gen., um Dispensation der ihren Häusern auf dem bloßen Verwaltungswege auferlegten Erbzinsen, nachdem solche bereits abgelöst, und der den Hausgenossen, neben den Gewerbesteuern, zugemutheten Schutzgelder. (Hierzu 1 Beilage.)

Abg. P o p p e: Es kommt diese Petition von einer Anzahl meiner Mitbürger im Reichel'schen Garten zu Leipzig, und sie erwähnen darin, daß man nach ihrer Ansicht: „Seiten des Staatsfiscus ihnen ohne genügendes Recht ansinne, die sogenannten Häuslerzinsen und Concessionsgelder zu bezahlen.“ In diesem Augenblicke will ich auf diesen nicht unwichtigen Gegenstand nicht näher eingehen, sondern nur erklären, daß ich mit den Petenten im Wesentlichen übereinstimme, und das geehrte Präsidium bitte, diese Petition der dritten Deputation zu überweisen.

Präsident Braun: Soll diese Petition an die dritte Deputation verwiesen werden? — Einstimmig Ja.

(Staatsminister v. Kö n n e r i k tritt ein.)

Ferner steht auf der Registrande:

4. (Nr. 452.) Petition des Stadtrathes zu Hartha, Bürgermeister und Advocat Hugo Alexius Richter und Gen., um Einführung eines auf die Grade der Feuergesährlichkeit basirten Classificationsystems bei der Immobilienbrandversicherungsanstalt und Errichtung einer mit derselben zu verbindenden Landesanstalt für Versicherung von Mobilien gegen Feuer und von allerhand Erzeugnissen der Landwirthschaft gegen Hagelschäden. (Hierzu 3 Beilagen.)

Abg. H e u b e r e r: Diese Petition ist von mir der geehrten Kammer zugeführt worden. Sie ist, wie Sie gehört haben, von dem Stadtrath zu Hartha und verbreitet sich mit großer Sachkenntniß über unsere derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich unserer Immobilienbrandversicherungsanstalt, so wie auch über das in Privathänden ruhende Mobiliar- und Hagelschädenversicherungswesen. Im erstern Falle findet der Petent eine Ungleichheit und Prägravation darin, daß die Brandversicherungsbeiträge ohne Rücksicht auf Bauart und Feuergesährlichkeit erhoben werden. Er findet ferner auch in der durch das Gesetz vom 12. November 1835 bestimmten Ausschließung gewisser Gebäude eine Härte und sie dem Zwecke des Instituts nicht entsprechend, wünscht die Versicherung der Gebäude nach ihrem durch Techniker festzustellenden vollen Zeitwerthe mit Einschluß des Mauerwerkes und eine damit zu verbindende Abstufung der Brandcassenbeiträge durch Einführung eines auf die Grade der Feuergesährlichkeit basirten Classificationsystems. Bezüglich der Mobiliar- und Hagelschädenversicherung wünscht der Petent unter Aufhebung aller in Sachsen deshalb concessionirten Privatgesellschaften eine besondere Anstalt mit der Landesimmobilienversicherungsanstalt verbunden zu sehen. Ich gestehe, die Gründe, welche Petent für seine Ansichten aufstellt, scheinen mir so schlagend und rationell zu sein, daß ich ihnen meinen vollen Beifall nicht versagen kann. Ich würde sofort diese Petition zu der meinigen machen, wenn sie nicht ohnehin an die dritte Deputation gelangte, welcher schon dergleichen vorliegen. Ich empfehle sie daher nur der geehrten Kammer und genannter Deputation auf das angelegentlichste.

Präsident Braun: Es liegen der dritten Deputation schon ähnliche Petitionen vor, und ich frage daher die Kammer: ob sie auch diese dahin verweisen wolle? — Einstimmig Ja.

5. (Nr. 453.) Petition der Häusler zu Greitschütz, Gottwald Mayer und 14 Gen., um nachträgliche Entschädigung ihrer vormals steuerfreien Besitzungen.

Abg. H u t h: Diese Petition ist mir aus meinem Wahlkreise mit der Bitte übersendet worden, sie bei der geehrten Kammer einzuführen; da aber schon so viele derartige Gegenstände bei der Kammer eingegangen sind, will ich dieselbe nicht mit einer langen Bevormortung behelligen, kann aber doch nicht unterlassen, mir nur einige wenige Worte zur Empfehlung dieser Eingabe bei der hohen Kammer zu erlauben. Wenn ich auch nicht ein Freund davon bin, der Staatscasse Lasten zuzuweisen, die sie nicht zu tragen verpflichtet, so glaube ich, in diesem Falle ist die Staatscasse keineswegs unrechtmäßigerweise überlastet, wenn die hohe Kammer sich entschließen könnte, darauf hinzuwirken, daß nachträgliche Entschädigung dieser steuerfreien Grundstücke erfolgen möge. Ich mache diese Petition mit um so größerer Bereitwilligkeit zur meinigen, als die Armuth jener Gemeinde notorisch ist, und hege die Hoffnung, die hohe Kammer werde geneigt sein, darauf hinzuwirken, daß die Bitte der Petenten erhört werde. Zugleich spreche ich den Wunsch an, das hohe Prä-